

Statuten

Verein Kronenhaus

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Kronenhaus besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 9450 Altstätten. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Vereinsziele:

Begegnung von Menschen aller Konfessionen/Denominationen und Kulturen im Café

Möglichkeit zur Stille und zum Gebet im Gebetsraum

Förderung der Einheit der verschiedenen Denominationen durch Begegnung und Gebet

Das Café und der Gebetsraum sollen nicht gewinnorientiert und unkostendeckend betrieben werden. Es wird kein wirtschaftlicher Zweck verfolgt. Die Leitung des Projekts erfolgt auf ehrenamtlicher Basis. Weitere MitarbeiterInnen engagieren sich ebenfalls ehrenamtlich.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Räume inklusive Innenausbau sind im Besitz von Peter und Monika Markwalder. Die Einrichtungsgegenstände (Inventar und Geräte) der beiden Räume wurden von ihnen privat finanziert und bleiben in deren Besitz.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Natürliche Mitglieder haben die Möglichkeit, den Gebetsraum durch eine Zutrittsberechtigung auch ausserhalb der Öffnungszeiten zu benutzen.

Es besteht die Möglichkeit einer Gönnermitgliedschaft ohne Stimmrecht.

Gönner haben das Recht auf der Webseite publiziert zu werden.

Aufnahmegesuche für eine Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

Im ersten Jahr (Pilotphase des Vereins) werden keine neuen Mitglieder aufgenommen.

Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im voraus mit Traktandenliste per e-mail eingeladen. Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage im voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets und des Tätigkeitsprogramms
- h) Änderung der Statuten (2/3 Mehrheit)
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation **mit Sitz in der Schweiz** welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 3. September 2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Oberbüren/Altstätten, 3. September 2018

Der Präsident:

Peter Markwalder



Die Protokollführerin:

Monika Markwalder

